

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 4. November 2014
(*ergänzte Fassung*)

Erlass einer Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen gestützt auf Art. 25 lit. b und Art. 60 der Stadtverfassung eine Vorlage über den Erlass der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen.

1. Erläuterung der Beweggründe

Die Vorlage geht zurück auf das Anliegen der Geschäftsprüfungskommission (GPK), die an ihrer Sitzung vom 21. März 2013 die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage festhielt, welche die Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle und der Stadt Schaffhausen regelt.

Grundsätzlich gilt das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz FHG; SHR 611.100) gemäss dessen Art. 1 Abs. 2 zwar sinngemäss auch für Gemeinden, der Abschnitt VI ("Finanzkontrolle") ist davon aber ausgenommen. Aufgrund dieser Regelungslücke müssen die in den Art. 37 ff. FHG enthaltenen Normen über die Finanzkontrolle für die Stadt in einer eigenen Verordnung erlassen werden.

2. Entstehungsgeschichte

Die Stadtkanzlei wurde anlässlich der oben erwähnten Sitzung durch die GPK beauftragt, einen Verordnungsentwurf über die Tätigkeit der Finanzkontrolle in der Stadt Schaffhausen zuhanden der GPK zu erstellen.

Der Entwurf wurde der Finanzkontrolle, dem Finanzreferat und dem Baureferat zur Vernehmlassung zugestellt und deren Rückmeldungen berücksichtigt. Der Stadtrat unterbreitete den bereinigten Entwurf der GPK zur Stellungnahme, die den Entwurf an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2013 ebenfalls für gut befand.

Nach Art. 2 der Vereinbarung betreffend die Zusammenführung der Finanzkontrolle des Kantons Schaffhausen mit der Finanzkontrolle der Stadt Schaffhausen vom 7. November 2000 (RSS 310.3/SHR 611.101) orientieren sich Regierungsrat und Stadtrat gegenseitig, bevor sie Beschlüsse fassen, welche die Finanzkontrolle betreffen. Seitens des Kantons sind gegenüber der vorgeschlagenen neuen städtischen Verordnung keine Vorbehalte geäussert worden, weshalb die Verordnung nun dem Grossen Stadtrat unterbreitet werden kann.

3. Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Kompetenzen und Aufgaben der Finanzkontrolle als oberstes Fachorgan der städtischen Finanzaufsicht. Kern der Verordnung ist die Pauschalverweisung auf den Abschnitt VI ("Finanzkontrolle") des FHG in Art. 2 des Verordnungsentwurfs. Die weiteren Artikel entsprechen weitestgehend den kantonalen Bestimmungen der Art. 37 ff. FHG, wurden jedoch auf die städtischen Verhältnisse angepasst.

Speziell zu erwähnen ist Art. 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs, welcher vorsieht, dass die vom Stadtrat eingesetzten Baukommissionen bereits bei der Ausführung von Bauprojekten durch die Finanzkontrolle begleitet werden können. Nach Abschluss eines Projekts können die entsprechenden Abrechnungen und Berichte durch die Finanzkontrolle geprüft werden.

Art. 4 Abs. 3 gewährleistet (analog der entsprechenden kantonalen Regelung), dass die Finanzkontrolle direkt mit der städtischen GPK verkehren kann. Dies ermöglicht es der GPK, der Finanzkontrolle direkt Prüfungsaufträge zu erteilen, worauf diese der GPK wiederum direkt Bericht erstatten kann.

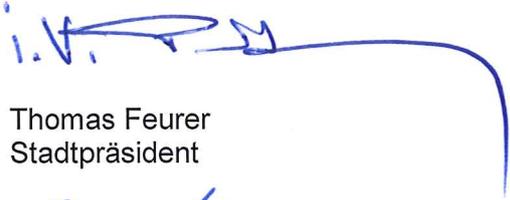
Als ergänzendes Recht bleiben die Bestimmungen des Reglements von Regierungsrat und Stadtrat Schaffhausen über die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen vom 25. Juni 2002 (RSS 310.1/SHR 611.102) weiterhin anwendbar.

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 3. November 2014 betreffend den Erlass der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen.
2. Der Grosse Stadtrat stimmt dem Erlass der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen zu.
3. Ziff. 2 dieses Beschlusses wird nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'T. Feurer', with a long horizontal line extending to the right and then curving downwards.

Thomas Feurer
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Schneider', written in a cursive style.

Christian Schneider
Stadtschreiber

Beilage:
Entwurf der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen

Art. 8

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle ihren Befund schriftlich mit. Bei besonderen Vorkommnissen oder Mängeln von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle den Stadtrat und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

Revisions-
bemerkungen

² Entdeckt die Finanzkontrolle eine strafbare Handlung, meldet sie diese dem zuständigen Referat oder der richterlichen Behörde und dem Finanzreferat, welche unverzüglich für die gebotenen Massnahmen sorgen.

³ Solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung des Finanzreferats diesbezüglich weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.

Art. 9

¹ Diese Verordnung untersteht nach Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum.

² Die Verordnung tritt auf den ... in Kraft.¹⁾

³ Sie ist in die städtische Erlässammlung aufzunehmen.

Schluss-
bestimmung

Fussnote:

1) In Kraft per ... gemäss Stadtratsbeschluss vom

Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen

öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder von der Stadt wesentliche Finanzhilfe erhalten.

Art. 4

¹ Die Finanzkontrolle ist als unabhängiges Organ im Auftrag des Grossen Stadtrates und des Stadtrates tätig.

² Administrativ ist die Finanzkontrolle für die Belange der Stadt dem Finanzreferat zugeordnet.

³ Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates.

Art. 5

Die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter sowie ihrer Vorgesetzten bleibt trotz der Verantwortung der Finanzkontrolle für ihre Prüfungstätigkeit bestehen.

Verantwortlichkeit

Art. 6

¹ Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates, des Stadtrates und die Verfügungen der Referate- und Amtsstellen, welche die Rechnungsführung betreffen, sind der Finanzkontrolle zuzustellen. Dasselbe gilt für die Beschlüsse der Verwaltungsstellen mit eigener Rechnung, soweit für sie nicht nach Art. 3 Abs. 3 eine besondere Revisionsstelle eingesetzt wird.

² Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

Informationspflicht

Art. 7

¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Stadtrat und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates jährlich einen Bericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über wesentliche Revisionspendenzen und deren Gründe informiert.

² Der Stadtrat und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates können ausserdem jederzeit in die detaillierten Revisionsunterlagen Einsicht nehmen.

³ Der Stadtrat und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates können den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle jederzeit zu Sitzungen einladen und Auskunft von ihm bzw. ihr verlangen.

Berichterstattung

Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen

vom

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 25 lit. b und Art. 60 der Stadtverfassung vom
25. September 2011,

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Kompetenzen und Aufgaben der Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen (Finanzkontrolle) als oberstes Fachorgan der städtischen Finanzaufsicht. Gegenstand

Art. 2

Die Tätigkeit der Finanzkontrolle richtet sich sinngemäss nach dem Abschnitt VI. des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (SHR 611.100), soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält. Anwendbares
Recht

Art. 3

¹ Die Finanzkontrolle prüft die Finanzen der städtischen Verwaltung, der Verwaltungsstellen mit eigener Rechnung und der unabhängigen städtischen Anstalten. Zuständigkeit

² Ebenso kann die Finanzkontrolle die vom Stadtrat eingesetzten Baukommissionen bei der Ausführung von Projekten begleiten und ihre Abrechnungen und Berichte der prüfen.

³ Der Stadtrat kann die Prüfung der Finanzen von unabhängigen städtischen Anstalten und von Verwaltungsstellen mit eigener Rechnung, die von der Konsolidierungspflicht ausgenommen sind, auch qualifizierten Revisionsfirmen übertragen.

⁴ Mit Zustimmung des Finanzreferats kann der Finanzkontrolle auch die Prüfung der Rechnungen Dritter übertragen werden, die